

6
2033 082

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 76/90

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Norbert W[REDACTED],

J[REDACTED]veg [REDACTED], B[REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Senatsverwaltung für Justiz,

S[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 25. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Merz,
die Richter Kutzer, Dr. Schmitz und Dr. van Gelder
sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase
und Dr. Kieserling

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichts-
kosten des gesamten Verfahrens zu
tragen. Außergerichtliche Kosten
werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert für das Beschwer-
deverfahren wird auf 50.000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e

I.

Der am [REDACTED] 1954 in S[REDACTED] geborene Antrag-
steller wurde am 1. Oktober 1979 im Bezirk Erfurt als
Rechtsanwalt zugelassen. 1986 flüchtete er nach Westberlin.
Seit 1. November 1987 war er Referendar im Bezirk des Kam-
mergerichts. Mit Verfügung vom 2. Februar 1989 hat die An-
tragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Zulassung

- 3 -

als Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Während des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin erteilt. Daraufhin hat der Antragsteller die Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache hat der Senat in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Er hat seine Entscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu treffen (BGHZ 50, 197, 199; 66, 297, 300; Senatsbeschl. v. 30. Juni 1986 - AnwZ (B) 17/86, BRAK-Mitt. 1986, 223).

Es erscheint billig, dem Antragsteller die Gerichtskosten des Verfahrens aufzuerlegen, von der Anordnung einer Kostenerstattung aber abzusehen. Der Antragsteller hatte mit



seinem Begehren zwar letztlich Erfolg. Sein Rechtsmittel hätte jedoch als unzulässig verworfen werden müssen, weil es verspätet eingelegt war.

Merz	Kutzer	Schmitz	v. Gelder
Weise	v. Hase	Kieserling	